

Aufgrund von Artikel 84 des Gesetzes über maritimes Gut und Seehafen (Amtsblatt NN 158/03, 100/06, 141/06 und 38/09) und Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Regelbuchs über die Bedingungen und Art der Ordnungserhaltung in Häfen und anderen Teilen der inneren Gewässer und Hoheitsgewässer der Republik Kroatien (Amtsblatt NN 90/05, 10/08, 155/08, 127/10 und 80/12) erlässt der Servisni centar Trogir d.o.o., Put brodograditelja 6, 21220 Trogir das folgende

## **REGELBUCH FÜR ORDNUNGSERHALTUNG IN DEM HAFEN MIT BESONDEREM ZWECK - MARINA TROGIR**

### **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Dieses Regelbuch reguliert die Bedingungen und Art der Ordnungserhaltung in dem Hafen mit besonderem zweck - MARINA TROGIR (nachfolgend MT).
2. Diese Regeln gelten für das gesamte Gebiet (zu Land und auf dem Meer), das die MT benutzt gemäß dem Konzessionsvertrag auf dem maritimes Eigentum zum Zweck des Baus und der Nutzung eines Zweckhafens - eines Hafens des nautischen Tourismus.
3. Das Regelbuch für Ordnungserhaltung im Hafen von Marina Trogir wird in der Rezeption und auf anderen geeigneten Plätzen ausgehängt.
4. Die Ordnung in der Marina wird vom Direktor in der Marina und von ihm bevollmächtigten Personen ausgeführt. Die Ordnung im Hafen wird von der zuständigen Hafenbehörde bestätigt. Die Verordnung gilt für alle Eigentümer oder Benutzer von Wasserfahrzeugen, die sich auf dem Gebiet der Marina befinden und die von der Marina angebotenen Dienstleistungen nutzen.

### **II REGEL FÜR DIE LIEGEPLATZBENUTZER**

#### **1. BESTIMMUNG DER LIEGEPLÄTZE**

1. Der Ort zum Anlegen von Schiffen (im Folgenden: Liegeplatz) werden von einer autorisierten Person MT bestimmt.
2. Die MT behält das Recht vor, das Wasserfahrzeug aus Sicherheits- oder anderer berechtigten Gründen ohne vorige Zustimmung des Bootseigentümers/-führers zu verlegen.

#### **2. EINLAUFEN UND AUSLAUFEN DER WASSERFAHRZEUGE**

1. Ein Wasserfahrzeug, das ein- oder ausläuft, darf nicht schneller als 3 Knoten auf dem ganzen Meerareal der Marina fahren.
2. Während des Einlaufens oder Auslaufens des Wasserfahrzeugs aus der Marina haben diejenigen Wasserfahrzeuge Vorfahrt, die sich bereits im Fahrwasser befinden.
3. Bei jedem Einlaufen in die Marina ist der Bootsführer verpflichtet, das Einlaufen telefonisch oder über Funk auf VHF Kanal 17 oder im direkten Kontakt mit dem Personal im Meerareal der Marina anzumelden, und das Personal der Marina wird, nach Bedarf, Anordnungen und Anweisungen zum Einlaufen geben.
4. Der Bootsführer ist verpflichtet, eine vom Hafenamt ausgestellte und geltende Schifffahrtsgenehmigung oder Vignette und eine Bemannungsliste (Crew list) sowie die Personenliste zu haben.
5. Der Bootsführer ist verpflichtet, das Einlaufen unverzüglich an der Rezeption der Marina anzumelden, und dabei die Personalausweise, Bootspapiere und die Bemannungsliste zu zeigen, sowie das Anmeldeformular PRIJAVA GOSTIJU für jede Person auf dem Wasserfahrzeug auszufüllen, sofern gesetzlich vorgeschrieben.
6. Bei jedem Auslaufen eines Wasserfahrzeugs, wenn länger als einen Tag, ist der Bootsführer verpflichtet, das Auslaufen/Zurückkommen persönlich, telefonisch oder über Funk anzumelden. Anderenfalls kann die MT keinen freien Liegeplatz garantieren.

#### **3. LANDANKUNFT DES WASSERFAHRZEUGS**

1. Bei der Anreise in die Marina auf dem Landweg mit einem Zugfahrzeug und einem Boot auf einem Anhänger ist der Bootsführer verpflichtet, die Anreise an der Rezeption der MT anzumelden.
2. Die Rezeption wird im Auftrag des Bootsführers einen Arbeitsauftrag für das Bringen des Wasserfahrzeugs ins Meer oder seine Lagerung an Land stellen.
3. Der Bootsführer ist verpflichtet, von dem Hafenamt eine Schifffahrtsgenehmigung bzw. die Vignette zu beschaffen, wenn das Wasserfahrzeug ins Wasser gebracht wird. Er ist ebenfalls verpflichtet, an der Rezeption alle notwendigen Ausweise zu zeigen und das Anmeldeformular PRIJAVA GOSTIJU für jede Person auszufüllen, sofern gesetzlich vorgeschrieben.
4. Vor dem Transport des Schiffes zur Marina auf dem Landweg, dem Schleppfahrzeug auf einem Anhänger oder LKW ist der Shiffeigenthurmer verpflichtet, sich über die Vorschriften bezüglich der Einreise des

Schiffes in die Republik Kroatien zu informieren und die Ankunft des Schiffes rechtzeitig in der Marina bekannt machen, für Erstellung der Zolldokumentation und Weiterleitung an die Spedition, wenn benötigt.

#### **4. FESTMACHEN UND ANKERN**

1. Die Wasserfahrzeuge werden mit dem in der MT vorhandenen Vertäuungssystem festgemacht und sollen sicher, mit den richtigen Leinen mit entsprechenden Dimensionen, befestigt werden.
2. Die Leinen dürfen andere Wasserfahrzeuge nicht bei der Fahrt stören. Es ist nicht erlaubt, Bojen an Ankerseile zu befestigen.
3. Zur Sicherheit aller Wasserfahrzeuge ist die Benutzung von Ketten beim Festmachen ausdrücklich verboten.
4. In der MT ist Ankern verboten. Ausnahmsweise erlaubt der MT-Leiter zeitweiliges Ankern, wenn es dafür einen berechtigten Grund gibt.
5. Die Verantwortung beim Einlaufen/Auslaufen liegt bei dem Benutzer des Wasserfahrzeugs, ungeachtet der Hilfe der MT-Seeleute.

#### **5. AUFENTHALT IN MARINA TROGIR**

1. Der Bootsführer ist während des ganzen Aufenthalts auf dem ganzen Areal der MT für die Richtigkeit des Wasserfahrzeugs, sowie die Sicherheit und die Fahrleistung des Wasserfahrzeugs verantwortlich.
2. Während des Aufenthalts in der MT muss das Wasserfahrzeug an sichtbarer Stelle Name und Kennzeichen tragen. Jede Änderung des Namens und des Kennzeichens muss in die Wasserfahrzeugspapiere eingetragen werden und an der Rezeption der MT angemeldet sein.
3. Der Bootsführer, der mit der MT den Liegeplatzbenutzungsvertrag abgeschlossen hat, ist bei jeder Ankunft auf sein Wasserfahrzeug verpflichtet, sich an der Rezeption anzumelden, wo er die Personalausweise der ganzen Besatzung zu zeigen hat, um sie anzumelden.
4. Der Bootsführer kann das Wasserfahrzeug an den Strom- und Wasseranschluss nur dann anschließen, wenn das Wasserfahrzeug richtige und dem kroatischen Standard entsprechende Installationen besitzt und wenn sich der Bootsführer oder jemand von der Besatzung auf dem Wasserfahrzeug befindet. Während der zeitweiligen Abwesenheit der Besatzung sollten alle Anschlüsse, während des ganzen Aufenthalts des Wasserfahrzeugs in der MT, ausgeschaltet sein.
5. Der Bootsführer ist verpflichtet, das Wasserfahrzeug mit Feuerlöschgeräten auszustatten, die auf dem Wasserfahrzeug wirksam eingesetzt werden.
6. Zur Sicherheit anderer Wasserfahrzeuge sind die Arbeiten am Wasserfahrzeug (wie Schleifen, Färben u. Ä.) nur auf dafür bestimmten und gekennzeichneten Plätzen in der MT erlaubt.

#### **6. ABREISE AUS DER MARINA TROGIR**

1. Bei der Abreise aus der MT ist der Bootsführer verpflichtet, die Strom- und Wasseranschlüsse abzuschließen.
2. Der Bootsführer ist ebenfalls verpflichtet, alle Ventile, die sich in dem Unterwasserteil des Wasserfahrzeugs befinden, zu schließen.
3. Bei jedem Auslaufen aus der MT ist der Bootsführer verpflichtet, den Liegeplatz in einwandfreiem Zustand zurückzulassen.
4. Wenn das Wasserfahrzeug auf einem Dauerliegeplatz in der MT bleibt, muss der Bootsführer einen Reserveschlüssel an der Rezeption abgeben.  
Nur im Notfall, wenn dem Wasserfahrzeug eine Gefahr droht, oder ist von einem anderen Wasserfahrzeug gefährdet, darf der MT diese Schlüssel verwenden, um das Wasserfahrzeug zwecks der Minderung der potentiellen Schäden zu betreten.
5. Bei der Abreise aus der MT auf dem Landweg werden die Verfahren für das Heben und Stellen des Wasserfahrzeugs auf das Fahrzeug von der Marina oder von der von ihr bestellten Personen durchgeführt.

### **III REGELN FÜR ALLE DIENSTLEISTUNGSBENUTZER**

#### **1. HAUSORDNUNG**

Es ist in der Marina Trogir verboten:

1. Schweißen, Entzünden des offenen Feuer am Ufer oder auf einem Schiff und Anlegevorrichtungen.
2. Baden, Schwimmen, Tauchen, Segelfliegen, Surfen, Windsurfen, Schleppen oder Skifahren lernen, und Angeln.
3. Hunde ohne Leine frei laufen und durch das Bellen die andere Gäste stören zu lassen. Der Besitzer ist verpflichtet, das eventuell tierischen Abfälle zu reinigen.
4. Wäsche auf dem Festland der Marina aufzuhängen.
5. Geschirr in den Sanitäranlagen zu spülen.
6. Beiboote, Surfbretter u. Ä. an die Wasserfahrzeuge zu binden.
7. Eigene Sachen auf den Stegen und im restlichen Raum der MT zu montieren und aufzubewahren.
8. Beschädigen Sie die Betriebsfläche – Piers und Landfläche, indem Sie verschiedene Gegenstände und Ausrüstungen (Antennen, verschiedene Kisten und Tanks, Bodenbeläge, Teppiche usw.) die Keilen ins die

Betriebsfläche treiben, andere Maßnahmen durchführen, die die Betriebsfläche beschädigen und gefährdet die Sicherheit;

9. Werbung, Schrifttafeln und andere Hinweise aufzustellen und irgendwelchen Raum der MT kommerziell zu benutzen.
10. Die Ruhe der anderen Gäste zu stören.
11. Von 22.00 bis 8.00 Uhr Lärm zu machen.
12. Sich in der Nähe der Kräne aufzuhalten.
13. Des Fahrzeug Parken in der Servicezone unter dem Schiffes eines anderen an Land und außerhalb der zum Parken des Fahrzeugs markierten Bereiche.
14. Fahrzeuge und Travel-Lift bei der Fahrt auf Verkehrswegen zu stören.
15. Gas- oder Elektroapparate, sowie die Wasserinstallation, ohne die Anwesenheit des Benutzers eingeschaltet zu lassen.
16. Die Motoren und die Generatoren laufen zu lassen, außer beim Ein- oder Auslaufen des Wasserfahrzeuges.
17. Das Wasserfahrzeug an einen anderen Liegeplatz ohne Zustimmung des Leiters der MT zu verlegen.
18. Dritte Personen mit der Beaufsichtigung, Instandhaltung und dem Service des Wasserfahrzeuges ohne Einwilligung der MT zu beauftragen.
19. Auf dem Wasserfahrzeug die Handlungen zu verrichten, die ein Menschenleben gefährden, Feuer verursachen, das Meer verschmutzen oder an anderen Schiffen, Booten, Ufer, Hafenmaschinen, sowie Hafenanlagen irgendwelchen Schaden verursachen könnten.
20. Eigene Wasserfahrzeugständer auf dem Landliegeplatz zu benutzen.
21. PKWs, Anhänger, Wohnwagen, Busse, Trailer, Motorräder, Fahrräder und andere Verkehrsmittel außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze zu parken.
22. Kampieren.
23. Die Parkkarte zu leihen.
24. Deaktivieren Sie den Zugriff auf Festmacher Geräte;
25. Anlegen von Schiffen an die Navigations- und andere Markierungen, Vorrichtungen, die nicht zum Festmachen bestimmt sind und sich auf ihnen bewegen;
26. Unbefugtes Anbringen, Versetzen, Wechseln, Entfernen oder Beschädigen von Navigations- und anderen Markierungen oder Festmachervorrichtungen;
27. Verbrennung der Abfälle auf dem Schiff;
28. Die Sicherheit der Schifffahrt, des Menschenlebens und der Umwelt in irgendeiner Weise gefährden;
29. Kraftstoff ausgeben oder umfüllen;
30. Lassen Sie das 220-V-Kabel an eine Steckdose anschließen, während die Besatzung nicht an Bord ist. Beim Verlassen des Schiffes muss das Kabel aus der Steckdose gezogen werden.
31. Verschmutzen Sie die Luft, indem Sie Staub, Rauch und andere Gase über den durch Sondervorschriften festgelegten zulässigen Mengen freisetzen.
32. Lagern Sie brennbare und explosive Stoffe und Stoffe mit starkem und unangenehmem Geruch in jedem Bereich der Marina (weder im Schiff, neben dem Schiff, am Trockenliegeplatz usw.)

## **2. UMWELTSCHUTZ**

1. Plan für die Annahme und Behandlung von Abfällen von Schiffen im Hafen mit besonderer Zweckbestimmung – Marina Trogir ist ein integraler Bestandteil dieser Verordnung.
2. MT wird gemäß Art. 77 der Verordnung über die Bedingungen und die Art und Weise der Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und anderen Teilen der Binnen- und Küstengewässer der Republik Kroatien (OG 72/2021) zur Erhebung indirekter Gebühren für die Abfuhr von Abfällen von Booten und Yachten.
3. Die Benutzung von Schiffstoiletten und das Entleeren von Schwarzwassertanks ist in MT verboten.
4. Abfallöle und Filter, Treibstoff, Waschmittelreste, kommunale und andere Abfälle müssen getrennt in speziellen Öko-Behältern auf dafür bestimmten Plätzen der MT entsorgt werden.
5. Etwas ins Meer zu gießen oder werfen ist streng strafbar.
6. Um die Sauberkeit des Meeres und der Umwelt zu erhalten und um unabsichtliche Verschmutzung zu verhindern, ist die Benutzung von automatischen Bilgepumpen verboten.
7. Der Bootsführer ist verpflichtet, die Bilge mit Ökoschwämmen auszustatten.
8. In der MT ist nur die Benutzung von biologisch abbaubaren Waschmitteln erlaubt.
9. Im Falle von größeren Verschmutzungen wird die MT den Verursacher ermitteln, über das dafür verantwortliche Personal Maßnahmen ergreifen, um weitere Verschmutzungen zu verhindern, das Wasserfahrzeug entfernen, um die Umwelt, Personen und andere Wasserfahrzeuge zu schützen, und darüber das zuständige Hafenamtsamt und die zuständigen staatlichen Behörden informieren, sowie für die entstandenen Kosten den Verursacher des Schadens haftbar machen.

## **3. PARKEN**

1. Verlust des Jahresparkscheins wird gemäß der gültigen Preisliste berechnet.
2. Missbrauch des Parkscheins wird gemäß der gültigen Preisliste berechnet.
3. Für den Nichtbesitz des Parkscheins bei der Einziehung des Parkplatzpreises wird der Preis für vier (4) Woche Parken in der MT berechnet.
4. Parken auf dem Parkplatz der MT ist auf eigene Verantwortung und die MT haftet nicht für die eventuellen Schäden.

#### **IV ARBEIT UND UMGANG MIT DEM MOBILKRAN**

1. Die Arbeit mit dem Mobilkran erfolgt auf einem operativen Raum, der klar ausgeschildert ist.
2. Mit dem Kran darf nur ein dafür ausgebildeter Bediensteter der MT bzw. einer von der MT dafür bevollmächtigten Firma, umgehen.
3. Bewegung und Arbeit in den Arbeitsraum Anforderungen gesetzlich vorgeschriebenen Schutzausrüstung zu tragen.
4. Vor dem Heben des Wasserfahrzeugs ist der Kapitän oder der Bootsführer verpflichtet, den Bediensteten am Kran auf die Ausrüstung, die sich an dem Unterwasserteil des Wasserfahrzeugs befindet, hinzuweisen und ihn über die genaue Position der Ausrüstung zu berichten. Ohne diesen Bericht ist die MT auf Schadenersatz nicht verpflichtet.
5. Krandienstleistungen sind mindestens am Vortag bei der Rezeption der MT zu bestellen.
6. Der Kapitän des Schiffes sowie andere Personen, die sind nicht vom MT berechtigt, sind in jedem Fall aus dem Betriebsbereich nicht zugelassen und bleiben in der Nähe der Bedienungsmaschinen ist streng verboten.
7. MT behält sich das Recht vor, den angekündigten Heben / Senken des Schiffes zu annullieren, wenn sie Fristen Bedingungen arbeiten, Merkmale des Schiffes und anderen Umständen besteht das Risiko von Schäden, die beide auf das Schiff und für MT.
8. Verbot des Aufenthalts auf dem Schiff während des Absenkens, Lebens und Transportierens des Schiffes.

#### **V SERVICE**

1. Alle Instandhaltung-, Reparatur- oder Umbauarbeiten an den Wasserfahrzeugen in der Marina werden von den Arbeitern der Servisni Centar Trogir (SCT) oder von den von ihr bestellten Personen durchgeführt.
2. Es ist in der Marina nicht erlaubt, dritte Personen mit der Beaufsichtigung, Instandhaltung und dem Service der Wasserfahrzeuge ohne Einwilligung der MT-Geschäftsleitung zu beauftragen (einschließlich Servicearbeiten).
3. Arbeiten zur Reinigung und Wartung von Schiffen und deren Ausrüstung kann nur in den markierten Teil des Plateaus MT, oder im "Service-Bereich" erfolgen.
4. Für alle Schäden an benachbarten Schiffe, Geräte oder Ausrüstung, die Vermögenswerte vom MT sind, und die Verschmutzung des Gebietes oder im Meerareal der Marina, MT wird an den Eigentümer des Schiffes, auf dem die Arbeiten während der Schaden berechnen.
5. MT kann einen Auftrag zur Aussetzung der Arbeiten auf einem Schiff geben, wenn er feststellt , dass es bestehen Möglichkeiten für Sachschäden MT oder Dritte, oder Verschmutzung des Gebietes oder Meerareal der MT.
6. Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung und geeigneter technischer Ausrüstung, Werkzeuge und Geräte bei der Durchführung von Arbeiten ist zum Schutz der Umwelt und des Menschenlebens verpflichtend.
7. Maßnahmen auf dem Schiff durchführen, die Menschenleben gefährden, Brände verursachen, das Meer verschmutzen oder Schäden an anderen Schiffen, Küsten, Hafenausrüstung und anderen Einrichtungen verursachen können.

#### **VI ART DER KONTROLLE**

1. Die Auftragspflege im Hafen gemäß dieser Verordnung wird durch das Marinamanagement oder den operativen Leiter der MT durchgeführt.
2. Wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist MT von der zuständigen Behörde ermächtigt, die Erbringung von Dienstleistungen einzustellen und allfällige Schäden durch den verantwortlichen Dienstnutzer entsprechend zu belasten.
3. Ein- und Auslaufen, sowie Anlegen, Anbindung und Ankern von Wasserfahrzeugen in der MT werden von Besatzung kontrolliert.
4. Die Kontrolle aus dem vorausgegangenen Absatz dieses Artikels wird von 0 bis 24 Uhr visuell, über VHF und Videoüberwachung ausgeführt.
5. Die Überwachung der Durchführung der Ordnung im Hafen und der Durchführung dieser Verordnung erfolgt durch die Hafenbehörde von Split (Niederlassung Trogir).

#### **VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Alle Änderungen und Ergänzungen, die aufgrund der Gesetzesänderungen erfolgen sollten, werden an den Anschlagtafeln der MT bekannt gegeben, und sind Bestandteil dieses Regelbuchs.
2. Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung hat die bisherige Verordnung über die Hafenordnung in Marina Trogir keine Gültigkeit.
3. Diese Verordnung tritt nach Einholung der Zustimmung der Hafenbehörde von Split in Kraft.

Gemäß den Vorschriften der Republik Kroatien erfüllt Marina Trogir als Benutzer des nautischen Tourismushafens als Verwaltungsorgan des Hafens durch die Annahme dieser Verordnung seine Verpflichtung, die Bestellung im Hafen vorzuschreiben.

